

**Gesetz vom 09.05.2019,
mit dem das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Bezügegesetz 1997 – K-BG 1997, LGBI. Nr. 130/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 10/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Haben hauptberuflich tätige Organe iSd § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 keinen Anspruch

1. auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit und
2. auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) im Ausmaß von mindestens 50 % des monatlichen Bezuges aus ihrer Funktion,

gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung auf Antrag eine Fortzahlung von 50 % der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen. Die Bezugsfortzahlung gebührt für die Dauer von längstens

1. sechs Monaten,
2. neun Monaten nach einer durchgehenden Funktionsausübung für die Dauer von mindestens 17 Jahren.

Die hauptberufliche Ausübung der Funktion iSd ersten Satzes bedeutet, dass neben der Ausübung der Funktion kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht.“

2. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 23/2019;
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
3. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2018;
4. Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018;
5. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 81/2018;
6. Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 3/2000.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.